

Anmeldung zur außerschulischen Betreuung (Kernzeit)

Mein/Unser Kind wird **eingeschult** in:

- die Teckschule
 die Schlossgartenschule (Standort Schlosshof)
 die Schlossgartenschule (Standort Katzenstein)

Mein/Unser Kind **besucht** bereits:

- die Teckschule
 die Schlossgartenschule (Standort Schlosshof)
 die Schlossgartenschule (Standort Katzenstein)

Angaben zum Kind:

Nachname	Vorname	Klasse
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d	Gewünschter Aufnahmeterrin

Mein/Unser Kind ist beeinträchtigt, entwicklungsverzögert, leidet unter ...

Genauere Angaben der Diagnose, Krankheit, Unverträglichkeit, Auffälligkeit, Allergie etc.:

Angaben des Erziehungsberechtigten:

Nachname	Vorname
Straße/Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail-Adresse (bitte unbedingt angeben)	Telefon-/Handynummer

Ich bin alleinerziehend*:

- ja nein

Ich bin berufstätig*:

- ja, (bitte Nachweise anfügen, s. S. 4) Vollzeit Teilzeit
 nein

Angaben des 2. Erziehungsberechtigten:

Nachname	Vorname
Straße/Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail-Adresse (bitte unbedingt angeben)	Telefon-/Handynummer

Ich bin berufstätig*:

- ja, (bitte Nachweise anfügen, s. S. 5) Vollzeit Teilzeit
 nein

Gewünschte Betreuungszeiten:

	1. Block	2. Block	oder	3. Block
	Vormittagsbetreuung	Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagessen)		Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagessen)
	07:00-08:30 und 11:15-13:00 Uhr	13:00-15:00 Uhr		13:00-17:00 Uhr
Montag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Dienstag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Mittwoch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Donnerstag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Freitag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

Wichtige Anmerkungen zu den Betreuungszeiten:

1. Die Zeit von 08:30 – 11:15 Uhr wird von der verlässlichen Grundschule abgedeckt.
2. Die Nachmittagsbetreuung (2. Block und 3. Block) ist nur inklusive Mittagessen buchbar. Das Mitbringen eigener Speisen/Getränke ist nicht möglich.
3. Wenn Sie eine Betreuung auch bei Ausfall der Mittagschule wünschen, ist aus Versicherungsgründen der 3. Block bis 17:00 Uhr zu buchen.

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf:

ja nein

Ich/Wir gebe(n) mein/unser Einverständnis zum Ausstellen oder Veröffentlichen von Fotos des Kindes im Wernauer Anzeiger/Wernauer Bote:

ja nein

Ich/Wir gebe(n) mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten, die nicht auf dem Schulgelände stattfinden, teilnehmen darf (hauptsächlich in den Ferien):

ja nein

Von den Betreuungsbedingungen habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie an. Ich verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Betreuungsgebühren und zur Einhaltung der Kündigungsfristen.

Zum Erteilen einer Einzugsermächtigung füllen Sie bitte das SEPA-Lastschrift-Mandat (s. S. 9) aus und geben dieses im Original zurück an die Stadtverwaltung.

- Ich/Wir gebe(n) mein/unser Einverständnis nach den jeweils gültigen Datenschutzgesetzen dazu, dass meine/unsere und die persönlichen Daten meines/unseres Kindes zum Zwecke der Zuteilung und Abrechnung gespeichert werden.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die ab 1. September 2022 gültige Benutzungsordnung für die außerschulische Betreuung (Kernzeit) an den Wernauer Grundschulen an. Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Kinder werden nach Maßgabe der gültigen Datenschutzgesetze in einem elektronischen Verwaltungsprogramm erfasst und bearbeitet. Die Daten werden für die Gebührenerhebung und ggf. zur Datenweitergabe an das Finanzwesen zum Gebühreneinzug erfasst.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Auskunft erteilt:

Sachgebiet Bildung und Betreuung
Kirchheimer Straße 68-70
73249 Wernau (Neckar)
Tel.: 07153 9345-204/-203/-207/-208
bildungundbetreuung@wernau.de
kernzeit@wernau.de

Arbeitgeberbescheinigung

zur Vorlage bei der Stadt Wernau – Sachgebiet Bildung und Betreuung

Frau/Herr _____

Anschrift _____

ist in unserem Unternehmen/Betrieb/Schule _____
seit/ab _____ beschäftigt.

Die Arbeits- bzw. Ausbildungszeit erfolgt in:

Vollbeschäftigung mit _____ Stunden wöchentlich.

Teilzeitbeschäftigung mit _____ Stunden wöchentlich.

Arbeitszeiten sind wie folgt:

Mo.	von _____	bis _____	Uhr
Di.	von _____	bis _____	Uhr
Mi.	von _____	bis _____	Uhr
Do.	von _____	bis _____	Uhr
Fr.	von _____	bis _____	Uhr

Besonderheiten: Schichtdienst Ausbildung

Das Arbeits-/Ausbildungsverhältnis ist unbefristet
 befristet bis _____

Elternzeit wurde nicht beantragt

Elternzeit wurde beantragt vom _____ bis _____

Zusatzbemerkungen: _____

Bestätigung des Arbeitgebers/der Ausbildungsstätte mit Datum/Unterschrift/Stempel bzw. Bescheinigung der Agentur für Arbeit

Auskunft erteilt:

Sachgebiet Bildung und Betreuung
Kirchheimer Straße 68-70
73249 Wernau (Neckar)
Tel.: 07153 9345-204/-203/-207/-208
bildungundbetreuung@wernau.de
kernzeit@wernau.de

Arbeitgeberbescheinigung

zur Vorlage bei der Stadt Wernau – Sachgebiet Bildung und Betreuung

Frau/Herr _____

Anschrift _____

ist in unserem Unternehmen/Betrieb/Schule _____
seit/ab _____ beschäftigt.

Die Arbeits- bzw. Ausbildungszeit erfolgt in:

Vollbeschäftigung mit _____ Stunden wöchentlich.

Teilzeitbeschäftigung mit _____ Stunden wöchentlich.

Arbeitszeiten sind wie folgt:

Mo.	von _____	bis _____	Uhr
Di.	von _____	bis _____	Uhr
Mi.	von _____	bis _____	Uhr
Do.	von _____	bis _____	Uhr
Fr.	von _____	bis _____	Uhr

Besonderheiten: Schichtdienst Ausbildung

Das Arbeits-/Ausbildungsverhältnis ist unbefristet
 befristet bis _____

Elternzeit wurde nicht beantragt

Elternzeit wurde beantragt vom _____ bis _____

Zusatzbemerkungen: _____

**Bestätigung des Arbeitgebers/der Ausbildungsstätte mit Datum/Unterschrift/Stempel bzw.
Bescheinigung der Agentur für Arbeit**

Auskunft erteilt:

Sachgebiet Bildung und Betreuung
Kirchheimer Straße 68-70
73249 Wernau (Neckar)
Tel.: 07153 9345-204/-203/-207/-208
bildungundbetreuung@wernau.de
kernzeit@wernau.de

Impfpflicht nach dem Masernschutzgesetz Vorlage der Nachweise nach §20 Abs. 8 + 9 IfSG n. F.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind soll in die außerschulische Betreuung (Kernzeit) aufgenommen werden.
Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss für Kinder, die **ab dem 1. März 2020** in einer außerschulischen Betreuung aufgenommen werden, **vor Betreuungsbeginn** ein Nachweis darüber vorgelegt werden, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind sofern sie das erste Lebensjahr bereits vollendet haben.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. Impfdokumentation (Impfausweis oder Anlage zum Untersuchungsheft)
2. ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
3. ärztliches Zeugnis über Immunität
4. ärztliches Zeugnis über medizinische Kontraindikation (Ausschluss einer Impfung)
5. Laborbericht
6. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung gem. § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG n.F., dass der Nachweis bereits vorgelegt wurde.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden.

Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen sowie eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen.
Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Bitte beachten Sie, dass wir zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sind. Solange ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, darf Ihr Kind die außerschulische Betreuung nicht besuchen! Wir bitten Sie daher das beiliegende Formular ausgefüllt und mit einer entsprechenden Kopie bei der Anmeldung Ihres Kindes mit abzugeben.

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen zu Masern und zur Impfung gegen Masern finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter <https://www.masernschutz.de/> und auf der Seite des Kultusministeriums Baden-Württemberg unter <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Masernschutzgesetz>.

Freundliche Grüße
Sachgebiet Bildung und Betreuung

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

Stadt Wernau
Sachgebiet Bildung und Betreuung
Kirchheimer Straße 68-70
73249 Wernau

Kontaktinformationen unseres Datenschutzbeauftragten:

Stefanie Frei, Komm. one Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, Telefon 0711/8108-14444,
E-Mail: datenschutzbeauftragte@wernau.de

Für jedes Kind wird die Vorlage des Nachweises von der Stadtverwaltung Wernau dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kernzeit verlässt. Gegenüber der Stadtverwaltung Wernau besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Landesbeauftragter für den Datenschutz, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Telefon 0711/615541-0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Nachweis bzw. Dokumentation über den Masernimpfschutz nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG n.F.

Für das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer

wurde durch die Vorlage (bitte Kopie beilegen!) der/des

Impfdokumentation (Impfausweis oder Anlage zum Untersuchungsheft)

1. Impfung

Anmerkung: Ausreichender Masern-Impfschutz besteht ab Vollendung des 1. Lebensjahres mit **einer** Impfung.

→ **erneute Nachweispflicht** der zweiten Impfung vor dem zweiten Geburtstag!

2. Impfung

Anmerkung: Ab Vollendung des 2. Lebensjahres müssen **zwei** Schutzimpfungen durchgeführt worden sein.

ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz

ärztliches Zeugnis über Immunität

ärztliches Zeugnis über medizinische Kontraindikation (Ausschluss einer Impfung)

Angabe zur Kontraindikation¹: dauerhafte Kontraindikation

Laborbericht

Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung gem. § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG n.F., dass Nachweis bereits vorgelegt wurde

Name und Adresse der Stelle/Einrichtung

der Nachweis über einen Masernimpfschutz bzw. eine medizinische Kontraindikation

am _____ erbracht.

Bestätigungsvermerk (wird vom Sachgebiet Bildung und Betreuung ausgefüllt):

Datum

Name

Unterschrift

Datum

Name

Unterschrift

Ablage in der Kinderakte

Wiedervorlage: Erneute Nachweispflicht (ausstehende zweite Impfung oder vorübergehende Kontraindikation)

¹ Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt (z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.

SEPA-Basislastschrift-Mandat

Stadtverwaltung Wernau (Neckar)
Stadtkasse
Kirchheimer Straße 68 - 70
73249 Wernau (Neckar)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE36ZZZ00000035405

Mandatsreferenz: _____

(Buchungszeichen)

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Stadt Wernau (Neckar),

einmalig eine Zahlung

wiederkehrende Zahlungen

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadt Wernau (Neckar) auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname / Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon (freiwillig): _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Ort, Datum _____

Unterschrift(en) _____

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der gültigen Datenschutzgesetze für die Abrechnung erfasst und zum Einzug an das Finanzwesen weitergeleitet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 07153/9345-270 zur Verfügung.

Monatsbeitrag und Berechnungsbeispiel für die außerschulische Betreuung (Kernzeit)

Monatsbeitrag:

	1. Block		2. Block		3. Block	
	Vormittagsbetreuung		Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagessen)		Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagessen)	
	07:00-08:30 und 11:15-13:00 Uhr		13:00-15:00 Uhr		13:00-17:00 Uhr	
Montag	10,50 €	50,10 € (für 5 Tage)	29,70 €	143,60 € (für 5 Tage)	46,50 €	223,90 € (für 5 Tage)
Dienstag	10,50 €		29,70 €		46,50 €	
Mittwoch	10,50 €		29,70 €		46,50 €	
Donnerstag	10,50 €		29,70 €		46,50 €	
Freitag	10,50 €		29,70 €		46,50 €	

Berechnungsbeispiel:

	1. Block		2. Block		3. Block	
	Vormittagsbetreuung		Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagessen)		Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagessen)	
	07:00-08:30 und 11:15-13:00 Uhr		13:00-15:00 Uhr		13:00-17:00 Uhr	
Montag	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Dienstag	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	
Mittwoch	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Donnerstag	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Freitag	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

= 5 Tage

= 1 Tag

= 1 Tag

= **50,10 €/Monat + 29,70 €/Monat + 46,50 €/Monat**

Gesamtsumme Monatsbeitrag: = 126,30 €

Bei einer ganztägigen Betreuung bis 17:00 Uhr (1. Block + 3. Block) von montags bis freitags beträgt der Monatsbeitrag 274,00 € (50,10 € Vormittagsbetreuung + 223,90 € Nachmittagsbetreuung).



Benutzungsordnung
für die außerschulische Betreuung (Kernzeit)
der Grundschulen
in



Inhalte

1. Trägerschaft_____	3
2. Aufgaben_____	3
3. Betreuungszeiten/-orte_____	3
3.1 Betreuungsstandorte_____	3
3.2 Die Betreuungszeiten an den Schultagen_____	4
4. Betreuungsgebühr und Gebührenpflicht_____	4
4.1 Gebühren an Schultagen_____	4
4.2 Regelmäßige Betreuung_____	5
4.3 Mittagessen_____	5
4.4 Fälligkeit der Gebühren_____	5
5. Anmeldung und Aufnahme_____	6
6. Aufsicht, Haftung, Nichteinhaltung der Abholzeiten_____	6
6.1 Aufsichtspflicht_____	6
6.2 Haftung und Versicherungsschutz_____	6
6.3 Nichteinhaltung der Abholzeiten_____	7
7. Krankheit, Masernschutznachweis, Pandemiemaßnahmen_____	7
7.1 Regelung in Krankheitsfällen_____	7
7.2 Masernschutznachweis_____	7
7.3 Pandemiemaßnahmen_____	7
8. Kündigung/Wechsel der Betreuungszeiten_____	8
8.1 Kündigung_____	8
8.2 Aufstockung, Wechsel oder Reduzierung der Betreuungszeiten_____	8
9. Ferienbetreuung_____	9
9.1 Betreuungszeiten/-ort und Preise_____	9
9.2 Anmeldung und Aufnahme der Ferienbetreuung_____	9
10. Anerkennung der Benutzungsordnung, Inkrafttreten_____	10
Einverständniserklärung/Anerkennung der Benutzungsordnung_____	10

Benutzungsordnung für die außerschulische Betreuung (Kernzeit) an den 3 Wernauer Grundschulen

Um Vätern und Müttern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, bietet die Stadt Wernau als festen Bestandteil der verlässlichen Grundschule eine außerschulische Ganztagsbetreuung (Kernzeit) an allen drei Wernauer Grundschulen an.

1. Trägerschaft

Träger der außerschulischen Betreuung (Kernzeit) an den Wernauer Grundschulen ist die Stadt Wernau.

2. Aufgaben

Aufgabe und Ziel der außerschulischen Betreuung ist es, die Betreuung von Grundschulern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen, soweit die Grundschule nicht eigene Betreuungsangebote im Rahmen einer Ganztagesgrundschule gewährleistet. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. In der Kernzeit können die Schüler während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch nach Möglichkeit des Betreuungspersonals Hilfestellung. Unterricht oder gezielte Förderung findet nicht statt.

3. Standorte und Betreuungszeiten

3.1. Betreuungsstandorte

Die Betreuung an Schultagen findet **an allen 3 Grundschulstandorten Teckschule Schulstraße, Schlossgartenschule am Katzenstein und Schlossgartenschule im Schlosshof**

- von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr sowie von 11:15 Uhr bis 17:00 Uhr

in den Kernzeit-Räumlichkeiten der jeweiligen Grundschulen statt.

Link: [Teckschule, Schlossgartenschule Schlosshof und Katzenstein](#)

3.2. Die Betreuungszeiten an den Schultagen

Die Betreuungszeiten sind in folgende Blöcke gegliedert und individuell buchbar:

Block 1	Vormittag	7.00 bis 8.30 Uhr und 11.15 bis 13.00 Uhr
----------------	------------------	--------------------------------------------------

Die Zeit von 8.30 -11.15 Uhr wird dabei von der verlässlichen Grundschule abgedeckt.

Block 2	Nachmittag 1	13.00 bis 15.00 Uhr (inkl. betreutes Mittagessen)
----------------	---------------------	----------------------------------------------------------

Block 3	Nachmittag 2	13.00 bis 17.00 Uhr (inkl. betreutes Mittagessen)
----------------	---------------------	----------------------------------------------------------

Betreutes Mittagessen: Für die Kinder besteht in allen Grundschulen die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen mit einem Getränk einzunehmen. Das Essen wird ab 13 Uhr für die Kernzeitenkinder in den Räumlichkeiten bei der jeweiligen Einrichtung serviert. Die Nachmittagsbetreuungsblöcke sind nur inklusive Mittagessen buchbar. Das Mitbringen eigener Speisen oder Getränke ist nicht möglich.

Mindestanzahl in den Betreuungsgruppen

Für die Betreuungsblöcke am Nachmittag ist eine Mindestanzahl an Kindern erforderlich. Bei zu geringer Anmeldezahl, kann die Betreuung eventuell nicht angeboten werden.

4. Betreuungsgebühren und Gebührenpflicht

4.1 Gebühren an Schultagen

1. Block	Vormittag	7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 11.15 – 13.00 Uhr
- bei einer Betreuung an allen Schultagen:		50,10 Euro pro Monat
- bei einer Betreuung an einzelnen Schultagen:		10,50 Euro pro Tag

2. Block	Nachmittag 1	13.00 bis 15.00 Uhr
- bei einer Betreuung an allen Schultagen:		143,60 Euro pro Monat inkl. Essen
- bei einer Betreuung an einzelnen Tagen:		29,70 Euro pro Tag inkl. Essen

3. Block	Nachmittag 2	13.00 bis 17.00 Uhr
- bei einer Betreuung an allen Tagen:		223,90 Euro pro Monat inkl. Essen
- bei einer Betreuung an einzelnen Tagen:		46,50 Euro pro Tag inkl. Essen

Familien, die im Besitz der Wernau Card sind, erhalten eine Gebührenermäßigung.

Link: [Wernau Card](#)

4.2 Regelmäßige Betreuung

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Im Eintrittsmonat ist die Hälfte der monatlichen Gebühr zu entrichten, sofern der Eintritt am 15. des Monats oder später erfolgt.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu zahlen.

Die Betreuungsgebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

4.3 Mittagessen

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu einem Nachmittagsblock.

Analog zu den Wernauer Kindertagesstätten wird auch in der Kernzeit eine Mittagsessenspauschale berechnet, die zusammen mit den Betreuungsgebühren am Anfang des Monats in Rechnung gestellt wird. Die Essenspauschale an Schultagen berücksichtigt die Schließtage der Kernzeit im Sommer und die Schulferien und wird auf 12 Monate umgelegt. Beide Nachmittagsblöcke enthalten demnach jeweils eine Essenspauschale in Höhe von 63,30 € bei einer Monatsbuchung bzw. 12,80 € bei einer Buchung von einzelnen Tagen.

Die Kosten für das **Essen in der Ferienbetreuung** wird separat mit den Betreuungskosten der Ferien berechnet und vor den jeweiligen gebuchten Ferien den Eltern in Rechnung gestellt.

4.4 Fälligkeit der Gebühren

Die jeweilige Monatsgebühr (Betreuung und gebuchtes Mittagessen) wird im Voraus zum Ersten des Monats fällig. Der Beitrag wird auch dann fällig, wenn die Betreuung aus einem zwingenden Grund an einzelnen Tagen nicht durchgeführt werden kann.

Die monatliche Betreuungsgebühr ist auch während der Ferien zu leisten, da sie auf der Grundlage der Jahresstundenzahl kalkuliert wurde.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Betreuung je Kalendermonat unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme an den einzelnen Tagen. Die Gebühren werden durch gesonderte Rechnungen erhoben.

Die jeweiligen Gebühren für die Ferienbetreuung und des Mittagessens werden separat nach Ablauf der Anmeldefrist und spätestens 2 Wochen vor den jeweiligen Ferien in Rechnung gestellt.

Link: [SEPA-Basislastschrift-Mandat](#)

5. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt durch einen ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeantrag. Die Aufnahme erfolgt dann nach Verfügbarkeit grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung und die schriftlich mitgeteilte Aufnahmebestätigung gültig.

Während des laufenden Schuljahres ist eine Anmeldung mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen möglich, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme, diese kann in begründeten Fällen abgelehnt werden.

Sollten für die Grundschulbetreuung mehr Anmeldungen eingehen als Plätze/Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann für die Platzvergabe unter anderem die Berufstätigkeit der Eltern als Kriterium herangezogen werden. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen können in diesem Falle ebenfalls bevorzugt aufgenommen werden. Gegebenenfalls ist ein Arbeitgebarnachweis zu erbringen.

Die Anmeldung für ein neues Schuljahr bleibt bestehen, sofern keine schriftliche Änderung oder Kündigung vorliegen. Eine Anpassung der individuell benötigten Betreuungszeiten ist jeweils in den ersten beiden Wochen des neuen Schulhalbjahres, bzw. in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Kernzeitleitung möglich.

6. Aufsicht, Haftung, Nichteinhaltung der Abholzeiten

Die außerschulische Betreuung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Wernau. Sorge für den regelmäßigen Besuch tragen die Sorgeberechtigten.

6.1 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Entlassung aus der Betreuung. Für den Weg zur Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Für Schüler, die die außerschulische Betreuung ohne Abmeldung verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.

Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

6.2 Haftung und Versicherungsschutz

An den Schultagen und in der Ferienbetreuung besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, der sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule erstreckt und der mit der Schulanmeldung des Kindes in Kraft tritt.

Von der Inobhutnahme des Kindes bis zu seiner Entlassung aus der Betreuung haftet die Unfallversicherung der Kernzeit, die mit der Kernzeitanmeldung abgeschlossen wird.

Hierbei gilt ausschließlich der vereinbarte Betreuungszeitraum.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

6.3 Nichteinhaltung der Abholzeiten

Werden Kinder wiederholt zu spät aus der Betreuung abgeholt, behält sich die Stadt nach vorheriger Mahnung vor, zusätzliche Betreuungsgebühren zu erheben oder eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

7. Krankheit, Masernschutznachweis, Pandemiemaßnahmen

7.1 Regelung in Krankheitsfällen

Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Corona, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der außerschulischen Betreuung unverzüglich Mitteilung gemacht werden.

Der Besuch der Betreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die außerschulische Betreuung wieder besuchen darf, kann von der Betreuung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

Link: [Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen](#)

7.2 Masernschutznachweis

Seit dem 1. März 2020 geltenden Masernschutzgesetz nach §20 Abs. 8 + 9 IfSG n. F. ist eine Aufnahme in die Kernzeitbetreuung nur mit gültigem Masernschutz möglich. Dieser Nachweis muss mit der Anmeldung schriftlich (z.B. Kopie des Impfpasses oder Immunitätsnachweis) eingereicht werden.

7.3 Pandemiemaßnahmen

In Zeiten einer Pandemie werden nach Vorgaben der Landesregierung und des Schulamtes Maßnahmen und Vorgaben umgesetzt und gegebenenfalls die Benutzungsordnung daran angepasst.

Link: [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

Da das Gesundheitsamt den Schulleitungen einen gewissen Handlungsfreiraum in der Teststrategie und ihrer Umsetzung einräumt, sind die detaillierten Maßnahmen und Teststrategien auf der Homepage der jeweiligen Wernauer Grundschulen zu finden:

Link: [Teckschule](#), [Schlossgartenschule Schlosshof](#) und [Katzenstein](#)

Die Regelungen in der jeweiligen Kernzeit werden von der Stadt auf die Vorgehensweise der Schulleitungen abgestimmt.

8. Kündigung/Wechsel der Betreuungszeiten

8.1 Kündigung

Für Abmeldungen gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Quartalsende (31.03. / 30.06. / 30.09./ 31.12.).

Zum Ende des vierten Schuljahres ist keine Kündigung erforderlich.

8.2 Aufstockung, Wechsel oder Reduzierung der Betreuungszeiten

Neuanmeldungen und **Aufstockungen der Betreuungszeiten** (Absatz 1.2) sind jederzeit möglich, sofern die hierfür notwendigen Kapazitäten vorhanden sind.

Änderungen und **Reduzierung der Betreuungszeiten** sind nur innerhalb der ersten 2 Wochen im neuen Schulhalbjahr möglich (September und Februar), die gebuchten Betreuungszeiten können dann dem neuen Stundenplan und dem persönlichen Betreuungsbedarf angepasst werden. Sonstige Änderungen der Betreuungszeiten sind darüber hinaus nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Kernzeitleitung möglich.

Es besteht in begründeten Fällen eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit (z. B. Wegzug und sonstige Härtefälle). Die Kündigung wird in diesem Fall zum Ersten des nächsten Monats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Eingang der Kündigung bei der Stadt wirksam.

Bei einer Erhöhung der Betreuungsgebühren können die Gebührenpflichtigen mit einer Frist von 3 Arbeitstagen zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Gebührenerhöhung verlangt wird.

Die Kündigung und Änderungen in den Betreuungszeiten (Vertragsänderung) muss schriftlich per Post oder per Email bei der Stadt Wernau - Sachgebiet Bildung und Betreuung – erfolgen.

Die Stadt Wernau als Träger der außerschulischen Betreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- bei Einstellung des Betreuungsangebots, zum Beispiel aufgrund zu geringer Anmeldezahlen oder aus sonstigen Gründen
- bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr von mindestens drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung
- bei wiederholter Nichtbeachtung bzw. Widersetzung des Kindes gegenüber Anweisungen des Betreuungspersonals, trotz schriftlicher Abmahnung
- bei Missachtung und Nichteinhaltung der Abholzeiten, trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung der Kernzeit ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Wernau, die auch in den Ferien den Eltern eine verlässliche Betreuungsmöglichkeit ihrer Kinder anbieten möchte. Die Ferienbetreuung ist ausschließlich für Kinder der Kernzeit buchbar und ergänzt das Betreuungsangebot der Kernzeit in Ferienzeiten. Es gelten daher auch in den Ferien die allgemeinen unter **Benutzungsordnung für die außerschulische Betreuung (Kernzeit) der Grundschulen in Wernau** festgesetzten Richtlinien.

Die aktuellen Schließtage der Kernzeit und der Ferienplan der Wernauer Schulen werden im Oktober eines jeden Jahres festgelegt und sind auf der Homepage der Stadt Wernau zu finden.

9.1 Betreuungszeiten/-ort und Preise

Die Betreuung findet an den Ferientagen nur an einem Standort nach rechtzeitig bekannt gegebenem Ferienplan von 7 Uhr bis 17 Uhr statt. An welchem Ferienstandort in den Ferien betreut wird, wird rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien bekannt gegeben.

Betreuungszeiten und Preise pro Ferientag

1. Block	Vormittag	7.00 bis 13.00 Uhr	5,00 Euro
2. Block	Nachmittag 1	13.00 bis 15.00 Uhr (inkl. Mittagessen)	6,60 Euro
3. Block	Nachmittag 2	13.00 bis 17.00 Uhr (inkl. Mittagessen)	9,10 Euro

Familien, die im Besitz der Wernau Card sind, erhalten eine Gebührenermäßigung.

Link: [Wernau Card](#)

9.2 Anmeldung und Aufnahme der Ferienbetreuung

Die Eltern werden über die Betreuungszeiten, -standort und die Anmeldefrist rechtzeitig sowohl vorab per E-Mail wie auch auf der Homepage informiert. Die Anmeldung erfolgt durch das Zusenden des ausgefüllten und unterschriebenen Ferien- Anmeldeformulars direkt an die Kernzeitleitung oder das Sachgebiet Bildung und Betreuung.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Aufnahme in die Ferienbetreuung nicht mehr möglich!

Die Plätze der Ferienbetreuung sind begrenzt und werden nach Eingangs- bzw. Anmeldedatum vergeben. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze/Kapazitäten vorhanden sind, werden gegebenenfalls Kinder von Alleinerziehenden und die von Familien bevorzugt, in denen beide Elternteile berufstätig sind.

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Anmeldung schriftlich bestätigt und anschließend in Rechnung gestellt.

Die Ferienbetreuung ist nur für Kinder der Kernzeit buchbar, es gelten daher auch für die Ferien die allgemeinen Richtlinien der Benutzungsordnung für die außerschulische Betreuung (Kernzeit).

10. Anerkennung der Benutzungsordnung, Inkrafttreten

Die Einverständniserklärung im Rahmen der Kernzeitbetreuung beinhaltet:

- Erklärung zur Aufsichtspflicht
- private Haftpflicht- /Unfallversicherungsschutz für Aktivitäten außerhalb der Einrichtungen
- interne und örtliche Veröffentlichung von Fotos in den Druck- Medien

Diese Benutzungsordnung wird den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung und der Einverständniserklärung durch den/die Sorgeberechtigten wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen Benutzungsordnungen.